

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Beschäftigtenverhältnis)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Kleinostheim Kardinal-Faulhaber-Straße 12 63801 Kleinostheim Telefon: +49 6027 474-0 E-Mail: gemeinde@kleinostheim.de	Adelheid Schmidt Telefon: +49 6027 474-124 E-Mail: Adelheid.schmidt@kleinostheim.de
Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstr. 66, 94405 Landau a.d.Isar	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: 03.08.2026	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:
▪ Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ▪ Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung ▪ Abrechnung von Aufwandsentschädigungen ▪ zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie dem Tarifrecht

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
▪ Art. 6 Abs. 1 lit. b und c, Art. 9 Abs. 2 lit. b und h, Art. 88 Abs. 1 DSGVO ▪ Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG ▪ §26 BDSG ▪ § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Nachweisgesetz, Mutterschutzgesetz, Altersteilzeitgesetz, Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO), Entgeltbescheinigungsverordnung, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit; ▪ Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über Meldepflichten des Arbeitgebers, Versorgungsrecht (incl. Berufsständische Versorgung), Zusatzversicherungsrecht, Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Aufwandenausgleichsgesetz; ▪ Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien; ▪ Bayerisches Beamtengezet (BayBG), Bundesbeamtengezet (BBG) ▪ Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ▪ Tarifvertragsgesetz, Tarifvertrag (TVöD) ▪ Betriebsverfassungsgesetz, Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPvG) ▪ Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik; ▪ Dienst- und Betriebsvereinbarungen

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
▪ Finanzverwaltung (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) ▪ Sozialversicherungsträger (z.B. im Rahmen des Vollzugs des Entgeltfortzahlungsgesetzes) ▪ früheren Zusatzversorgungskasse ▪ die vollständige Personalakte des früheren Dienstherrn wird an uns übersandt ▪ Im Fall des Bezugs von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen erfolgt eine Abfrage des Kindergeldanspruchs bei der Familienkasse.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Personalverwaltung
- Personalrat
- Zuständige Fachabteilung
- Vorgesetzte
- Rechnungsprüfer
- Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
- Sozialversicherungsträger
- Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden
- Bayerischer Versorgungsverbund
- Bayerische Verwaltungsschule
- Abrechnungsfirma (AKDB)
- Finanzamt
- Ggf. Familienkasse
- Inklusionsamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Betriebsarzt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Systembetreuer
- IT-Dienstleister
- Ggf. an Weiter- und Fortbildungs-Dienstleister
- Ggf. an Träger gesetzlicher Unfallversicherungen

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) IV sind Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung eines Rentenversicherungsträgers folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Das Steuerrecht kennt zwei verschiedene Aufbewahrungsfristen: 6 bzw. 10 Jahre.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt die Aufbewahrungsfrist im Steuerrecht ab dem - auf ein Ereignis - folgenden Kalenderjahr.

Für die gesetzliche Unfallversicherung müssen die Entgeltnachweise für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Je nach Berufsgenossenschaft gibt es auch kürzere Fristen.

Information zu Betroffenenrechten:

- Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen. Die erhobenen Daten sind hierfür erforderlich.
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Beschäftigung erfolgen.